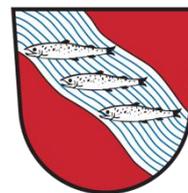


MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde OSSIACH



Tel.: 04243 2246 Fax: 04243 2246-400 E-Mail: ossiach@ktn.gde.at Homepage: www.ossiach.gv.at

Seite 2

Sprechstunde
Dr. Polanc

Nationalratswahl
2017

Seite 3

Muster Stimmzettel
NRW 2017

Seite 4

Heizkosten-
zuschuss



Seite 5 - 6

Gripeschutz-
impfung

Seite 7

Lärmschutz-
verordnung

Seite 8

Wasserzähler-
standsmeldung

Geschätzte Ossiacherinnen und Ossiacher! Liebe Jugend!

Nach einer im Großen und Ganzen recht zufriedenstellenden Sommersaison, was Nächtigungszahlen und viele positive Rückmeldungen von unseren Tourismustreibenden bestätigen, wird sich die Gemeinde in den folgenden Monaten voll der Umsetzung des im Gemeinderat mit großer Mehrheit beschlossenen Projektes „Umbau und Sanierung Feuerwehrhaus“ widmen.

Um noch in diesem Jahr die erforderlichen baulichen Maßnahmen abschließen zu können, wird die Durchfahrt der Rappitsch Straße ab dem Feuerwehrhaus für rund 4 – 6 Wochen, voraussichtlich mit Beginn ab 11. Oktober 2017 gesperrt sein. Für die Anrainer ist während dieser Zeit ein Zu- und Abfahren nur über die Einbindung „Fischerstüberl“ möglich. Es wird schon jetzt um Verständnis dieser aus sicherheitstechnischen Gründen notwendigen Einschränkung gebeten.

Des Weiteren wird in den kommenden Wochen die Detailplanung mit BürgerInnen-Beteiligung für das Projekt „Ortskerngestaltung und Erneuerung“ auf Basis des bereits im Jahr 2014 beschlossenen Masterplanes im Angriff genommen.

Nachdem mit diesem Projekt die künftige weitere Entwicklung Ossiachs maßgeblich beeinflusst werden kann, lade ich alle interessierten Ossiacherinnen und Ossiacher ein, sich an der Detailplanung zu beteiligen. Die entsprechenden Einladungen dazu werden noch rechtzeitig versandt.

Am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 sind Sie, geschätzte Ossiacherinnen und Ossiacher, aufgerufen, über die Zusammensetzung des Nationalrates für die nächsten fünf Jahre abzustimmen.

Dazu lade ich alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner recht herzlich ein, von ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch zu machen und verbleibe

mit den besten Grüßen

Ihr / Euer Bürgermeister

SPRECHSTUNDEN DR. POLANEC

Die Sprechstunden von Herrn Dr. Polanec finden

•
ab 11. Oktober 2017 wiederum **jeden Mittwoch um 14.30 Uhr**

•
im Tourismus- und Bürgerservicezentrum statt.

NATIONALRATSWAHL 2017

Wahltag: 15. Oktober 2017

Stichtag: 25. Juli 2017

Wahllokal: Tourismus- und Bürgerservicezentrum

Wahlzeit: 07:00 Uhr – 14:00 Uhr

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (Dienstag, 25.07.2017) in der Wählererevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (15. Oktober 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlkarten können noch beantragt werden:

Schriftlich:

- bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, **11. Oktober 2017**) oder
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, **13. Oktober 2017**, 12:00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, **13. Oktober 2017**, 12:00 Uhr)

Fliegende Wahlbehörde:

- sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (Fliegende Wahlbehörde) gewünscht werden, so ist ein Antrag ha. einzubringen.

Amtlicher Stimmzettel

für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

Regionalwahlkreis 2 C – Kärnten West

Liste Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Partei- bezeichnung	Sozialdemokratische Partei Österreichs	Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei	Freiheitliche Partei Österreichs	Die Grünen – Die Grüne Alternative	Leer	NEOS – Das Neue Österreich gemeinsam mit Immgard Gras, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung	Liste Peter Pilz	Freie Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell	Liste Roland Düringer – Meine Stimme GILT	Kommunistische Partei Österreichs und Plattform Plus – offene Liste	Die Weissen – Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich. Die Volksbewegung.
Kurzbezeichnung	SPÖ	ÖVP	FPÖ	GRÜNE		NEOS	PILZ	FLÖ	GILT	KPÖ	WEIBE
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
VORZUGSSTIMME – BUNDESWAHLVORSCHLAG Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber oder einer Bewerberin der Bundespartei oder der gewählten Partei die Bezeichnung des Bewerbers oder der Bewerberin (Name und/ oder Reihennummer der jeweiligen Bundespartei) in die entsprechende Spalte einsetzen.											
VORZUGSSTIMME – LANDESWAHLKREIS Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber oder einer Bewerberin der Landespartei oder der gewählten Partei die Bezeichnung des Bewerbers oder der Bewerberin (Name und/ oder Reihennummer der jeweiligen Landespartei) in die entsprechende Spalte einsetzen.											
VORZUGSSTIMME – REGIONALWAHLKREIS Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber oder eine Bewerberin der Regionalpartei oder der gewählten Partei im Kreis links vom Namen ein X einsetzen.	1 Novak Günther, 1955	1 Obermayer Gabriel, 1955	1 Angerer Erwin, 1954	1 Mag. Gmeiner-Jahn Dorothea, 1970		1 Bärntz Hann, 1964	1 Strauß Franz, 1959	1 Franz, 1959	1 Düringer Roland, 1963	1 Pirker Bettina, 1971	
	2 Nischelbitter Ulrike, 1977	2 Morgenstern Kerstin, 1985	2 Rauter Diemar, 1973	2 Dr. Köhler Erich, 1953		2 Mag. Lintendorfer- Morgenstern Markus, 1972	2 Zwilling Marianne, 1983	2 Marianne, 1983	2 Mag. Heisbacher Daniela, 1976	2 Hartlieb Jaqueline, 1989	
	3 Willinger Renate, 1970	3 Treiber Marin, 1983	3 Dipl.-Päd. Ball Christina Theresia, 1970	3 Seebacher Nadja, 1987		3 Mild Marcel, 1988	3 Sturm Alfons, 1983	3 Alfons, 1983		3 Horner Eleonora, 1989	
	4 Gucher Astrid, 1988	4 Thaler Carmen, 1975	4 Juri Josef, 1962	4 DI Dr. Hauser Robert, 1961		4 Bagnier Hannes, 1974	4 Orner-Passegger Sandra, 1975	4 Sandra, 1975		4 Kollnik Christine, 1982	
	5 Mathies Roland, BA, 1981	5 Moerisch Sigmund, 1965	5 Pirker-Fuchsichler Kerstin, 1973	5 Mag. Güllner Marianne, 1981		5 Handrick Danica Marcel, 1989	5 Kogler Adelheid, 1961	5 Adelheid, 1961			
	6 Taurer Karin, 1965	6 Mitter Monika, 1964	6 Glaz Ewald, 1982	6 Mag. Gräßler Christoph, 1982		6 Mag. Danleok Martin, 1969					
	7 Mag. Perz Isabella, 1975	7 Schuder Herma, 1972	7 Mischelin- Ernst/Marcel, 1980	7 Mark Anneliese, 1953		7 Wessely Franz, 1930					
	8 Mag. Heiler Peter, 1987	8 Herlieb Immgard, 1982	8 Treibig Werner, 1973	8 Palle Karl, 1953		8 Dr. Hirsch Robn, 1975					
	9 Mag. (FH) Zoppoth Josef Martin, 1977	9 Ramsbacher Johann, 1961	9 Pirker David, BA, 1980	9 Lenoble Heldis, 1954		9 Wullich Christoph, 1980					
	10 Lerchbauer Daniela, 1978	10 Dipl.-Päd. Köhlmayer Anna, 1985	10 Grote Volkert, 1970	10 Funder Josef, 1955							
	11 Dipl.-Ing. Wagner Michael, 1974		11 Staudacher Christoph, 1980	11 Helmel Andrea, 1988							
	12 Mag. Dr. Kowatsch Martin, 1972		12 Prinz Gernot, 1974	12 Saueregger Markus, 1974							

M u s t e r

HEIZKOSTENZUSCHUSS

Gemäß § 34 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes – K-MSG, LGBl. Nr. 15/2007 kann Hilfesuchenden einmal jährlich auf Antrag eine Förderung zur Deckung außerordentlicher Belastungen vom Land als Träger von Privatrechten gewährt werden.

Die Förderung kann auf Antrag gewährt werden, für den Aufwand durch Ankauf von Heizmaterial = Heizkostenzuschuss.

*Einkommensgrenze
monatl. EURO*

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 180,00

Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	€ 844,46
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen	€ 1.266,68
Zuschlag für jede weitere Person	€ 130,30

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 110,00

Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	€ 1.048,32
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen	€ 1.441,44
Zuschlag für jede weitere Person	€ 130,30

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge.

Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit**, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Bei **Lehrlingen**, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbeitrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigungen, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

50% des Heizkostenzuschusses werden von der Gemeinde Ossiach finanziert.

Antragsfrist: ab sofort bis 27.02.2018
Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

GRIPPESCHUTZIMPFUNG

Die Gemeinde Ossiach teilt mit, dass am

Donnerstag, dem 19. Oktober 2017

um 9.15 Uhr in der Volksschule Ossiach

die Möglichkeit zur Gripeschutzimpfung besteht. Die Kosten für die Impfung betragen inklusive Impfstoff und Impfung € 12,00.

Die Grippe ist eine Virusinfektion, die jede Altersgruppe treffen kann. Sie verursacht Fieber, Schüttelfrost, Husten und Muskelschmerzen. In der Regel verläuft die Grippe mild, es kann aber auch zu schweren Krankheitsverläufen und zu Todesfällen kommen.

Die Impfung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor der echten Virusgrippe.
Sie ist jedem, der sich schützen will, zu empfehlen.

IMPFSCHUTZ

Die Impfung soll wegen der großen Veränderungsfreudigkeit des Virus jährlich erneuert werden. Der Impfschutz wird in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach der Impfung erreicht, ist individuell unterschiedlich und beträgt im Allgemeinen jedoch zumindest 6 bis 12 Monate. Bei abgeschwächter körperlicher Abwehr kann der Impferfolg beeinträchtigt sein.

Die Impfung ist auch **während der Grippezeit** noch sinnvoll, solange der Impfling noch nicht angesteckt worden ist bzw. selbst noch keine Krankheitszeichen aufweist.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, die beiliegende Einverständniserklärung vollständig auszufüllen und zur Impfung mitzubringen.

Nebenwirkungen sollen in jedem Fall dem Impfarzt/der Impfärztin oder dem Gesundheitsamt gemeldet werden!



Einwilligung zur Gripeschutzimpfung

Vor- und Familienname des Impflings:	männlich: <input type="checkbox"/>	weiblich: <input type="checkbox"/>										
Vers.-Nr und Geburtsdatum lt. E-Card:	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											
Sozialversichert bei:	T	T	M	M	J	J						
Bei Kindern: Name der / des Erziehungsberechtigten:												
Adresse: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)												

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen sorgfältig!

Zutreffendes ankreuzen

1. Haben Sie in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Krankheit bemerkt? ja nein
 Wenn ja, welche?
2. Sind bei einer früheren Impfung ernste **Nebenwirkungen** aufgetreten? ja nein
3. Ist beim Impfling eine **Allergie** bekannt – speziell gegen **Hühnereiweiß**, Neomycin, Formaldehyd oder Octoxynol-9? (in Spuren enthalten in Vaxigrip®) ja nein
 Wenn ja, welche?
4. Besteht beim Impfling eine **chronische Erkrankung**, Immunschwäche, Autoimmunerkrankung, Blutgerinnungsstörung? ja nein
 Wenn ja, welche?
5. Nimmt der Impfling regelmäßig Medikamente ein? ja nein
 z. B. zur Blutverdünnung, Cortison, andere:

Ich bestätige, dass ich die beiliegende Gebrauchsinformation sorgfältig gelesen und verstanden habe. Ich wurde dort über die Zusammensetzung des Impfstoffes, sowie Kontraindikationen zur Verabreichung und mögliche Nebenwirkungen der Impfung aufgeklärt und habe diese Informationen verstanden.

Mir wurde die Gelegenheit geboten, offene Fragen mit der Ärztin / dem Arzt zu besprechen: Ich bin über Nutzen und Risiko der Impfung ausreichend aufgeklärt.

Ich bin mit der Durchführung der Impfung einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift

HINWEIS:

Bei unmündigen Minderjährigen (Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres) ist die Zustimmungserklärung eines Elternteiles bzw. der Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist, einzuholen. Jugendliche müssen selbst einwilligen, wenn sie die Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit besitzen.

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Seitens der Gemeinde Ossiach wird nochmals die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Ossiach zur Kenntnis gebracht und ersucht um Einhaltung der Bestimmungen.

§ 1

- (1) Wer Ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 (1) des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 (2) des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird Ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 (3) des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Ungebührlicher Lärm

Störender Lärm, (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls Ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- (1) Singen, Musizieren, Kegeln, das Betreiben von Musikgeräten oder Radios, der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gewicht bis 5 kg und einer Stundengeschwindigkeit unter 30 km/h und ähnliche Tätigkeiten, in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
- (2) Die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt, an Werktagen von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und privaten Grundstücken in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten, der Betrieb von Ketten- und Kreissägen, Baumaschinen oder Ähnlichem, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- (4) Das durch Mängel des Tierhalters in der Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht von dessen Tieren verursachte, länger andauernde Bellen, Jaulen u. Ähnliches, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten

WASSERZÄHLER

Für die Endabrechnung 2017 benötigen wir Ihren Zählerstand. Wir ersuchen Sie höflichst, uns bis

spätestens 3. November 2017

die Daten Ihres Wasserzählers entweder telefonisch (04243/2246-210), per Fax (04243/2246-400), per E-Mail (ossiach@ktn.gde.at), auf dem Formular unserer Homepage (www.ossiach.gv.at) unter Verwaltung/ Wasserzähler oder mittels beiliegendem Formular bekanntzugeben.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Bemühen und Ihre Hilfe.

----- ✂ ----- ✂ -----

Name:

Adresse:

Hauptzähler:		Hauptzähler:
Zählernummer:		
Endstand:		
Ablesedatum:		
Subzähler:		Subzähler:
Zählernummer:		
Endstand:		
Ablesedatum:		

Datum..... Unterschrift.....